



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Konzert der extrem rechten Band „Kategorie C“ in Wolfen

Kleine Anfrage - **KA 8/3364**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweis: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Konzert der extrem rechten Band „Kategorie C“ in Wolfen

Kleine Anfrage – KA 8/3364

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Laut einem Post der extrem rechten Rocker-Gruppierung X, welche als Nachfolgeorganisation der Gruppierung Y* fungiert¹, fand Mitte August in ihrem Clubhaus in Wolfen ein Konzert der extrem rechten Band „Kategorie C“ statt.²*

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlusssache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftsverpflichtung gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil

^{*} Die vollständige, nicht anonymisierte Fassung liegt der Landesregierung vor und kann von den Mitgliedern des Landtages bei der Drucksachenstelle eingesehen werden.

¹ Der vollständige, nicht anonymisierte Link liegt der Landesregierung vor und kann von den Mitgliedern des Landtages bei der Drucksachenstelle eingesehen werden.

² Entsprechender Screenshot liegt der Fragestellerin vor

vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15).

Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlusssache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 1a bis 1e und 1g würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Die Antworten auf die Fragen 1a bis 1e und 1g der Landesregierung werden daher in Teilen als Verschlusssache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Die vollständige Beantwortung kann in der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu dem o. g. Konzert vor?

Frage 1a:

Welche Künstler*innen, Bands, Gruppierungen und Redner*innen wurden angekündigt?

Frage 1b:

Welche traten tatsächlich auf?

Frage 1c:

Wie viele Personen haben an dem o. g. Konzert teilgenommen bzw. versuchten teilzunehmen? Aus welchen Landkreisen/kreisfreien Städten, Bundesländern und gegebenenfalls Staaten reisten diese an? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu deren An- und/oder Einbindung in die extrem rechte Szene vor?

Frage 1d:

Wer war die veranstaltende Person beziehungsweise die veranstaltenden Personen des o. g. Konzerts? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu deren An- und/oder Einbindung in die extrem rechte Szene vor?

Frage 1e:

In welchem Veranstaltungsobjekt bzw. auf welchem Veranstaltungsgelände fand das o. g. Konzert statt bzw. sollte es stattfinden? In welchem Verhältnis stehen die veranstaltende(n) Person(en) und das Veranstaltungsobjekt zueinander (unentgeltliche Nutzung, Miete, Eigentum) und unter welchem Namen firmiert das Veranstaltungsobjekt?

Antwort auf die Fragen 1 bis 1e:

Die Mitteilung von der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1f:

Handelte es sich bei dem o. g. Konzert um eine Veranstaltung einer Partei und wenn ja, welcher?

Antwort auf Frage 1f:

Nein.

Frage 1g:

Unter welchem Titel wurde das o. g. Konzert beworben?

Antwort auf Frage 1g:

Die Mitteilung von der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 2:

Wurde das o. g. Konzert gegenüber den Behörden angemeldet? Welche Behörden waren im Vorfeld über das Konzert informiert?

Frage 3:

Wurden behördliche Auflagen (im Vorfeld oder zu Beginn oder während des Konzerts) erteilt und wenn ja, welche? Wie wurde die Einhaltung etwaiger Auflagen vor Ort kontrolliert und welche Behörden waren vor Ort im Einsatz? Auflagen bitte vollständig und mit Begründung wiedergeben.

Frage 4:

Wurden die Auflagen eingehalten? Wenn nicht: Wurden deswegen Ermittlungsverfahren/OWiG-Verfahren eingeleitet? Wurden sonstige Maßnahmen mit Bezug auf das o. g. Konzert ergriffen und wenn ja, welche und durch welche Behörde?

Antwort auf die Fragen 2 bis 4:

Die Fragen 2 bis 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Veranstaltung wurde nicht angemeldet. Weder dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld noch der Stadt Bitterfeld noch der örtlich zuständigen Polizeibehörde lagen im Vorfeld Erkenntnisse zur Veranstaltung vor.

Frage 5:

Wurden im Zusammenhang mit dem o. g. Konzert (im Vorfeld, während der Veranstaltung oder im Nachgang) Straftaten registriert und wenn ja, welche? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Uhrzeit, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder durch private Dritte.

Antwort auf Frage 5:

Straftaten im Zusammenhang mit der Veranstaltung sind der Landespolizei nicht bekannt geworden. Auf die Antwort auf die Fragen 2 bis 4 wird verwiesen.

Frage 6:

Falls Gegenstände beschlagnahmt wurden: Welche waren das?

Frage 7:

Falls Platzverweise ausgesprochen wurden: Wie viele Platzverweise wurden aus welchen Gründen ausgesprochen?

Antwort auf die Fragen 6 und 7:

Die Fragen 6 und 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Im Zusammenhang mit der Veranstaltung fanden polizeiliche Maßnahmen nicht statt. Es wurden weder Platzverweise erteilt noch Gegenstände beschlagnahmt.